

Internatsordnung

für das

Staatliche Internat am Comenius-Gymnasium Deggendorf

Naturwissenschaftlich-technologisches und Sprachliches Gymnasium

Öffentliche Internatsschule

Inhaltsübersicht

I. Präambel

II. Die Internatsgemeinschaft

A) Allgemeine Voraussetzungen des Zusammenlebens

B) Grundregeln der Internatsordnung

III. Studium

IV. Freizeit

V. Der Erziehungsauftrag

VI. Bekanntmachung, Inkrafttreten

I. PRÄAMBEL

Das Internat will seinen Schülern ein Heim bieten, in dem sie sich, betreut von ihren Lehrern und Erziehern, wohl fühlen. Sie sollen ihre schulischen Pflichten erfüllen und das Ausbildungsziel erreichen können. Dabei erhalten sie von den im Internat tätigen Erziehern qualifizierte Hilfe. Das von Maria Montessori formulierte „Hilf mir, es selbst zu tun!“ ist Verpflichtung und Angebot zugleich.

Die vielfältigen Freizeitangebote dienen der Erholung, dem sportlichen Ausgleich sowie der kulturellen Bildung unter Berücksichtigung der schulischen Ausbildungsrichtung und individueller Neigungen. Unsere Schüler sollen sich so innerhalb der Gemeinschaft zu körperlich, geistig und seelisch gesunden Persönlichkeiten entwickeln, die fähig und willens sind, als verantwortungsbewusste Bürger in einer demokratischen Gesellschaft zu leben.

Diese Ausbildungs- und Erziehungsziele sowie das Leben in einer und für eine Gemeinschaft erfordern unabhängig vom Alter der Schüler gewisse Regelungen des Zusammenlebens, die in dieser Internatsordnung festgelegt sind.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Internatsschule und Eltern ist unverzichtbarer Bestandteil der pädagogischen Arbeit des Internates.

Tagesheimschüler und Tagesheimschülerinnen gehören während ihres täglichen Aufenthalts im Internat zur Internatsgemeinschaft. Die Internatsordnung gilt für sie in gleicher Weise wie für die Internatsschüler, soweit sie nicht ausdrücklich anderes bestimmt oder offensichtlich nicht zutreffend ist.

II. DIE INTERNATSGEMEINSCHAFT

A) ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN DES ZUSAMMENLEBENS

§ 1 Grundsätze

- (1) Alle Schüler und Schülerinnen (zusammenfassend Schüler genannt) bilden eine Gemeinschaft. Daraus ergibt sich die selbstverständliche Verpflichtung zu Ordnung, Achtung des anderen in gegenseitiger Rücksichtnahme, Kameradschaft und Selbstverantwortung.
- (2) Alle Internatsschüler müssen sich bewusst sein, dass sie durch ihr Auftreten und ihr Verhalten das Ansehen ihrer Schule mitbestimmen. Es wird erwartet, dass sie sich höflich und hilfsbereit benehmen; die Älteren sollen den Jüngeren ein gutes Beispiel geben. Auf § 25(4) und § 12(4) dieser Internatsordnung wird ausdrücklich verwiesen.
- (3) Alle Schüler sollen sich nach ihren Möglichkeiten aktiv an der Gestaltung des Internatslebens beteiligen.

§ 2 Religiöses Leben

Das religiöse Leben im Internat wird von christlichen Grundsätzen getragen, ist jedoch nicht auf eine bestimmte Konfession ausgerichtet. Den Schülern wird empfohlen, den religiösen Verpflichtungen ihres Bekenntnisses nachzukommen.

§ 3 Politisches Leben

Die Erziehung erfolgt im Sinne der demokratischen Grundwerte. Lehrer, Erzieher und Schüler haben sich innerhalb des Internatsschulbereichs jeglicher parteipolitischer Betätigung zu enthalten.

§ 4 Schülerversretung

Unbeschadet der für den Bereich der Schule zuständigen Schülermitverantwortung kann auch eine Vertretung der Internatsschüler eingerichtet werden.

B) GRUNDREGELN DER INTERNATSORDNUNG

§ 5 Tagesablauf

- (1) Der Tagesablauf wird von der Internatsleitung nach den Erfordernissen von Schule und Internat verbindlich geregelt.
- (2) Für die Tagesheimschüler kann die Schulleitung einen von der allgemeinen Regelung abweichenden Tagesablauf festsetzen.
- (3) Für den harmonischen Tagesablauf in Schule und Internat ist es erforderlich, dass die Schüler die festgelegten Zeiten unbedingt einhalten. Sie sind verpflichtet, an den gemeinsamen Mahlzeiten teilzunehmen. Ausnahmen kann nur die Internatsleitung zulassen.

§ 6 Sauberkeit und Ordnung; Umweltbewusstsein

- (1) Jeder Schüler ist mitverantwortlich für Sauberkeit und Ordnung im Internat. Er kann zu kleinen Diensten, die das Gemeinschaftsleben erfordert, herangezogen werden.
- (2) Jeder Schüler ist verpflichtet, sich umweltbewusst zu verhalten (Energiesparen, Abfallvermeidung, Abfalltrennung usw.).

- (3) Körperpflege ist eine notwendige Voraussetzung für das Leben in der Gemeinschaft. Die Kleidung soll sauber, ordentlich und zweckmäßig sein.

§ 7 Krankheit, Medikamente

- (1) Wer krank ist, hat dies unverzüglich zu melden und sich gegebenenfalls auf Anordnung einer ärztlichen Untersuchung und Behandlung zu unterziehen.
- (2) Den Anordnungen des Arztes ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Besitz und Verwendung von Medikamenten sind nur erlaubt, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Internatsleitung unterrichtet ist. Jede Weitergabe von Medikamenten an Mitschüler ist streng untersagt.

§ 8 Besuche

- (1) Eltern und Angehörige können die Schüler nach vorheriger Anmeldung bei der Internatsleitung außerhalb der Unterrichts- und Studierzeit im Internat besuchen, sofern für diese Zeit kein Gemeinschaftsprogramm vorgesehen ist.
- (2) Besuche anderer Personen im Internatsbereich bedürfen der Genehmigung der Internatsleitung.

§ 9 Verhalten im Alarmfall

Das Verhalten der Schüler im Alarmfall ist durch den ausgehängten Alarmplan geregelt. Den Anordnungen des Internatspersonals sowie der Feuerwehr und der Sicherheitsbehörden ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 10 Raumverteilung, Zimmerordnung

- (1) Die Belegung der Wohnbereiche und Zimmer erfolgt durch die Internatsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf Unterbringung in einem bestimmten Bereich oder Zimmer besteht nicht. Rechtzeitig vorgetragene Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, soweit keine pädagogischen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen. Die Internatsleitung kann bei Bedarf die Belegung der Bereiche und Zimmer ändern.
- (2) Die Internatsbereiche sind ausreichend und zweckmäßig eingerichtet. Die Schüler sollen daher nur die von der Internatsschule geforderte oder empfohlene persönliche Ausstattung in das Internat mitbringen. Das Mitbringen von zusätzlichen Gegenständen wie Möbeln, Teppichen usw. ist in jedem Fall durch die Internatsleitung genehmigungspflichtig. Das Internat übernimmt keinerlei Haftung für evtl. entstehende Schäden an diesen Gegenständen.
- (3) Innerhalb dieses Rahmens können die Schüler ihre Zimmer mit Genehmigung der Internatsleitung zusätzlich selbst ausgestalten. Der Zimmerschmuck darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen oder undemokratische Tendenzen aufweisen. Wände und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden.
- (4) Die Bewohner eines Zimmers sind verpflichtet, dieses in Ordnung zu halten und den Dienst des Reinigungspersonals nicht zu erschweren.
- (5) Bei der Abreise in die Sommerferien ist § 26 Abs. 5 zu beachten.

§ 11 Aufenthalt in anderen Bereichen

- (1) Das Betreten der Wirtschaftsräume (z. B. Küche) und der Wohnbereiche des Personals ist untersagt.
- (2) Jungen ist das Betreten der Wohnbereiche der Mädchen, Mädchen das Betreten der Wohnbereiche der Jungen untersagt.
- (3) Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die sofortige Entlassung vom Internat zur Folge haben.

§ 12 Wertsachen, Geld

- (1) Für das Privateigentum der Schüler kann seitens des Internates keine Haftung übernommen werden.
- (2) Das Mitbringen von Wertgegenständen oder größeren Geldbeträgen ist nicht zuletzt aus pädagogischen Gründen unerwünscht; gegebenenfalls können sie bei der Internatsleitung hinterlegt werden.
- (3) Das Ausleihen von Geld und Wertsachen (auch teuren Kleidungsstücken) sowie der Verkauf von Gegenständen aller Art unter Schülern ist nicht gestattet.
- (4) Diebstahl ist eine strafrechtlich relevante Verfehlung. Diebstahl innerhalb der Internatschule ist darüber hinaus ein besonders schwerer Verstoß gegen Internatsordnung und Internatskameradschaft. Diebstahl außerhalb der Internatsschule (z. B. Ladendiebstahl) schädigt das Ansehen der Internatsschule in der Öffentlichkeit schwer. Dies gilt auch dann, wenn geringfügige Geldbeträge oder geringwertige Gegenstände entwendet werden. Jeder Diebstahl hat daher in der Regel die sofortige Entlassung aus dem Internat zur Folge.

§ 13 Elektrogeräte

- (1) Elektrische Geräte, gleich welcher Art, ausgenommen Rasierapparate und Haartrockner, dürfen nur mit Genehmigung der Internatsleitung mitgebracht oder in Betrieb gesetzt werden. Alle Elektrogeräte und die verwendeten Kabelverbindungen und Anschlüsse müssen den allgemein anerkannten Sicherheitsnormen entsprechen (VDE-Prüfzeichen).
- (2) Stereoanlagen, Radios, Recorder, Plattenspieler, CD-Player u. ä., deren Betrieb von der Internatsleitung genehmigt wurde, dürfen nur während der Freizeit und nur mit Zimmerlautstärke benützt werden. Für die amtliche Zulassung hat der Besitzer selbst zu sorgen.
- (3) Grundsätzlich nicht gestattet ist das Mitbringen von Fernsehern, für Computer bedarf es in jedem Falle der Genehmigung durch die Internatsleitung.
- (4) Alle eigenmächtigen Reparaturen und Änderungen an elektrischen Geräten und Leitungen sind untersagt. Die Internatsleitung ist berechtigt, unerlaubt mitgebrachte oder veränderte elektrische Geräte und Installationen bis zur nächsten Heimreise in Verwahrung zu nehmen.
- (5) Tagesheimschülern ist es untersagt, elektrische Geräte, gleich welcher Art, mitzubringen.
- (6) Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die sofortige Entlassung vom Internat zur Folge haben.

§ 14 Kraftfahrzeuge, Trampen, Fahrräder

- (1) Minderjährigen Schülern, die der vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht der Internatsschule unterliegen, ist es wegen der Gefährdung im Straßenverkehr, insbesondere durch jugendliche Fahrzeuglenker, verboten, bei anderen Schülern in bzw. auf Kraftfahrzeugen aller Art mitzufahren. Um jeglichen Missbrauch auszuschließen, ist es den Internatsschülern untersagt, Kraftfahrzeuge aller Art, auch Mofas oder Roller, in das Internat mitzubringen, in erreichbarer Nähe des Internates abzustellen, zu benützen oder anderen Schülern zu überlassen. Ausnahmen regelt die Schulleitung.
- (2) Tagesheimschüler dürfen Kraftfahrzeuge, auch Mofas, nur für die notwendige Fahrt zu und von der Schule benützen, nicht jedoch in der Zeit dazwischen. Bei minderjährigen Tagesheimschülern muss die Benutzung von Mofas ausdrücklich von den Sorgeberechtigten genehmigt sein.
- (3) Fahren per Anhalter ist für minderjährige Internatsschüler angesichts der damit verbundenen Gefahren untersagt. Unbeschadet des § 28 Abs.1 e gilt dies auch für das Mitfahren bei Internatsschülern.
- (4) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die sofortige Entlassung vom Internat zur Folge haben.
- (5) Fahrräder können mit Genehmigung der Internatsleitung in das Internat mitgebracht werden, sofern bei Minderjährigen auch die Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegt. Das Radfahren geschieht auf eigene Gefahr. Die Schüler sind für die Verkehrssicherheit der Fahrräder selbst verantwortlich. Die Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Ab-

stellplätzen abgesperrt aufzubewahren. Eine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung wird nicht übernommen.

§ 15 Waffen, Gefährliche Stoffe

- (1) Besitz, Verwendung und Weitergabe von Waffen und gefährlichen Gegenständen aller Art (z. B. Schuss-, Schleuder-, Wurf-, Schlag-, Hieb- und Stichwaffen usw.) sind untersagt.
- (2) Besitz, Verwendung und Weitergabe von giftigen, gesundheitsschädlichen, feuergefährlichen oder explosiven Stoffen (z. B. Säuren, Benzin, Feuerwerkskörper usw.) sind untersagt, ebenso das Hantieren mit Feuer und offenem Licht.
- (3) Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Bestimmungen hat in der Regel die sofortige Entlassung vom Internat zur Folge.

§ 16 Rauchen, Alkohol, Rauschmittel

- (1) Rauchen und Alkoholkonsum sind im gesamten Schul- und Internatsbereich untersagt. Die Internatsleitung kann für Veranstaltungen wie Internats- und Schulfestern Ausnahmen zulassen.
- (2) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen des Absatzes 1 haben in der Regel die sofortige Entlassung vom Internat zur Folge.
- (3) Besitz, Konsum und Weitergabe von Rauschmitteln, Drogen und dergleichen sind verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot hat grundsätzlich die sofortige Entlassung vom Internat zur Folge. Soweit der Verstoß strafrechtlich relevant ist, prüft die Internatsleitung, ob außerdem Strafanzeige zu erstatten ist.

§ 17 Tierhaltung

Jegliche Tierhaltung im Internat ist untersagt.

§ 18 Telefon

Telefonanrufe für die Internatsschüler können nur in den von der Internatsleitung festgesetzten Zeiten entgegengenommen werden. Der Betrieb von Mobiltelefonen bedarf der Genehmigung der Internatsleitung.

§ 19 Sachbeschädigung

- (1) Mutwilliges Beschädigen oder Zerstören fremden Eigentums hat in schwerwiegenden Fällen die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge.
- (2) Die Vertragsnehmer haften für alle Schäden, die von den Schülern verursacht werden, nach Maßgabe des Internatsschul- bzw. Tagesheimschulvertrages.

III. STUDIUM

§ 20 Allgemeines

Es wird vorausgesetzt, dass allen Schülern Mitarbeit im Unterricht und gewissenhaftes häusliches Studium, besonders während der zu Hause verbrachten Wochenenden, selbstverständliche Pflichten sind.

§ 21 Studierzeit

Die im Tagesplan angesetzten Studierzeiten sind pünktlich einzuhalten. Eine Befreiung ist nur durch die Internatsleitung möglich.

§ 22 Nachhilfeunterricht

Sollen Schüler zusätzlich zu den unentgeltlichen Hilfen ihrer Erzieher Nachhilfeunterricht bzw. Nachführunterricht erhalten, kann dies von der Internatsleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachlehrer und den Vertragsnehmern vermittelt werden. Die Nachhilfestunden werden direkt zwischen Nachhilfelehrer und Vertragsnehmern vereinbart und abgerechnet.

IV. FREIZEIT

§23 Allgemeines

- (1) Die freie Zeit außerhalb von Unterricht, Studierzeit und sonstigen Pflichtveranstaltungen dient der Entspannung und Erholung. Diese Freizeit soll dem Schüler Gelegenheit geben, sich nach seinen persönlichen Neigungen zu beschäftigen oder weiterzubilden.
- (2) Den Schülern werden Möglichkeiten geboten, die Freizeit sinnvoll zu gestalten. Es wird dringend empfohlen, davon regen Gebrauch zu machen, soweit die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen nicht ohnehin verpflichtend ist. Eine umfassende Reglementierung der Freizeit ist nicht möglich und pädagogisch auch nicht sinnvoll. Sie unterliegt daher nur insoweit der Regelung durch die Internatsleitung, als Aufsichtspflicht, Erziehungsauftrag der Internatsschule oder Rücksicht auf die Gemeinschaft dies erfordern.

§ 24 Gemeinschaftsräume, Gemeinschaftsgeräte

- (1) Die Benutzung der Gemeinschaftsräume, von internatsschuleigenen Medien, von Büchern und sonstigen Druckschriften, die Arbeit von Interessengruppen, die Einteilung für Veranstaltungen im Internat und dergleichen regelt die Internatsleitung in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Schülerschaft.
- (2) Für sportliche Betätigung stehen die Sportanlagen zur Verfügung. Die Benutzung bedarf der Erlaubnis durch die Internatsleitung und unterliegt ihrer Aufsicht. Die für die einzelnen Disziplinen geltenden Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.
- (3) Internatseigene Bastel-, Spiel- und Sportgeräte etc. dürfen nur mit Genehmigung der Internatsleitung ausgeliehen werden. Sie sind nach Gebrauch unbeschädigt und in sauberem Zustand zurückzugeben.
- (4) Entleiher und Benutzer derartiger Geräte und Einrichtungen haften für Verlust und Beschädigung.

§ 25 Ausgang

- (1) Im Interesse eines geordneten Internatslebens und um der Internatsschule die Erfüllung der Aufsichtspflicht zu ermöglichen, werden Ausgehzeiten und Ausgangsbereiche für die einzelnen Alters- bzw. Jahrgangsstufen von der Internatsleitung festgesetzt.
- (2) Außerhalb der festgesetzten Ausgehzeiten darf der Bereich der Internatsschule nur mit Genehmigung der Internatsleitung verlassen werden. Die Schüler haben sich vor Verlassen des Internatsbereichs abzumelden und nach Rückkehr anzumelden.
- (3) Für das Verhalten in der Öffentlichkeit gelten neben den als selbstverständlich vorausgesetzten Umgangsformen die Bestimmungen des Jugendschutzrechts.
- (4) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Ausgangsregelungen, eigenmächtiges Verlassen des Internates, sowie ein Verhalten in der Öffentlichkeit, welches das

Ansehen der Internatsschule schwer schädigt, können die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge haben. (Siehe hierzu auch § 6 des Internatsvertrages, der die Folgen einer Entlassung regelt!)

§ 26 Heimfahrt

- (1) Die Heimfahrt der minderjährigen Schüler wird in Abstimmung zwischen Internatsschule und Sorgeberechtigten geregelt.
- (2) Sollte die Rückkehr am Anreisetag aus zwingenden Gründen (Krankheit, Unfall) nicht erfolgen können, so ist die Internatsleitung unverzüglich zu verständigen.
- (3) Für die Dauer der Ferien und an Wochenenden ist das Internat geschlossen. Während dieser Zeiten ist ein Verbleib von Schülern im Internat nicht möglich.
- (4) Für die Feiertage gelten besondere Bestimmungen, die von der Internatsleitung jeweils rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Bei der Abreise in die Sommerferien müssen die Internatsschüler alle ihnen gehörenden Gegenstände mitnehmen und Schränke und Behältnisse leer und unverschlossen hinterlassen. Dies ist erforderlich, um eine gründliche Reinigung sowie Reparatur- und Renovierungsarbeiten zu ermöglichen. Soweit Internatsschüler Gegenstände über die Ferien nicht mit nach Hause nehmen können, bemüht sich die Internatsleitung, einen Abstellraum zur Verfügung zu stellen.

V. DER ERZIEHUNGS-AUFTRAG

§ 27 Elterliche Sorge

- (1) Für die Dauer des Aufenthalts der Schüler im Internat übt die Internatsschule teilweise die elterliche Sorge aus, insbesondere die Aufsichtspflicht.
- (2) Die Internatsschule kann ihren Erziehungsauftrag nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Eltern erfüllen. Lehrer und Erzieher stehen gerne für Aussprachen - möglichst nach Vereinbarung - zur Verfügung.

§ 28 Grenzen der Aufsichtspflicht

- (1) Zusätzlich zu der stets erforderlichen Genehmigung durch die Internatsleitung muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen, wenn minderjährige Internatsschüler
 - a) ohne Begleitung von Erziehern an Wanderungen, Radfahrten, Skilauf, Eislauf, Camping, Veranstaltungen außerhalb der Internatsschule usw. teilnehmen wollen
 - b) ohne Aufsicht schwimmen gehen wollen
 - c) Bekannte, Verwandte oder Freunde außerhalb des Ausgangsbereiches besuchen wollen
 - d) außerhalb des Internats übernachten wollen (dies gilt nicht bei Internats- und Schulveranstaltungen)
 - e) in Kraftfahrzeugen anderer Personen mitfahren wollen (An- und Heimreise)
 - f) Vereinigungen aller Art beitreten, Kurse (z. B. Fahrschule, Vereine o. ä.) besuchen wollen
- (2) Die Genehmigung kann versagt werden, insbesondere wenn:
 - a) die Teilnahme an Veranstaltungen, die Mitgliedschaft in Vereinen oder Gruppen den Erziehungszielen der Internatsschule widerspricht
 - b) die Veranstaltung außerhalb der Freizeit liegt oder bis in die späten Abendstunden dauert
 - c) die schulischen Leistungen oder die allgemeine Haltung des Schülers eine Teilnahme nicht zulassen
- (3) Volljährige Internatsschüler benötigen die Genehmigung der Internatsleitung in der Regel nur, wenn sie außerhalb des Internates übernachten wollen. Aus wichtigen Gründen der in Absatz 2 genannten Art kann die Internatsleitung jedoch auch volljährigen Schülern die Teilnahme an Veranstaltungen untersagen.

§ 29 Weisungsbefugnis

Die Sorgeberechtigten bzw. der volljährige Schüler selbst ermächtigen die Internatsleitung, alle notwendigen pädagogischen und schulpsychologischen Maßnahmen zu treffen, die für die Erfüllung des Erziehungs- und Ausbildungsauftrages und für die Wahrung der Ordnung im Internat erforderlich sind.

§ 30 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen die Internatsordnung können insbesondere folgende Erziehungsmaßnahmen getroffen werden: Zurechtweisung, Verwarnung, Entzug von Vergünstigungen, zusätzliche Übungsaufgaben, Dienste für die Gemeinschaft.
- (2) Gegenüber Schülern, die schwerwiegend und/oder häufig gegen die Internatsordnung verstoßen, können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:
 - a) Heimverweis (Tadel, Rüge)
 - b) Verschärfter Heimverweis (schwere Rüge)
 - d) Androhung der Entlassung
 - e) Sofortige Entlassung vom Internat, die das Ausscheiden aus der Schule zwingend zur Folge hat, ohne dass es eines besonderen schulrechtlichen Verfahrens bedarf (fristlose Kündigung des Internatsschul- bzw. Tagesheimschulvertrages).
- (3) Eine Bindung an die obige Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen besteht nicht. Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden.
- (4) Die Ordnungsmaßnahme der sofortigen Entlassung von der Internatsschule kann bei besonders schwerwiegenden oder besonders häufigen Verstößen auch dann getroffen werden, wenn die Internatsordnung dies nicht ausdrücklich vorsieht, im Übrigen in allen Fällen, in denen der Internatsschul- bzw. Tagesheimschulvertrag die fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses vorsehen.
- (5) Schulrechtliche Ordnungsmaßnahmen können Auswirkungen auf den Verbleib des Schülers im Internat oder Tagesheim haben. Umgekehrt hat die Entlassung aus dem Internat stets auch die Entlassung aus der Schule zur Folge.

VI. BEKANNTMACHUNG, INKRAFTTRETEN

§ 31 Bekanntmachung der Internatsordnung

Vertragsnehmer und Schüler erhalten eine Ausfertigung dieser Internatsordnung. Sie liegt überdies bei der Internatsleitung zur Einsichtnahme auf.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Internatsordnung tritt am 16.09.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Internatsordnung vom 08.09.94 außer Kraft.

Deggendorf, den 16.09.97

Anschrift:
Jahnstraße 10,
94469 Deggendorf
Telefon: 0991 3630-0
Telefax: 0991/ 3630 -122